

# Landgericht München I

Az.: 30 O 4288/25



## IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Schadenersatz aus Unfall/Vorfall

erlässt das Landgericht München I - 30. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Hetz als Einzelrichterin am 20.10.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2025 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils voll-

streckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.810,12 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz aufgrund einer Rechtsanwaltschaftung.

\_\_\_\_\_ (mer) unterhielt bei der Klägerin einen Rechtsschutzversicherungsvertrag.

\_\_\_\_\_ 24.511,00 € mit einer Laufleistung von 71.410 km. Im Fahrzeug war ein Motor des Typs N47 (Euro5) verbaut.

\_\_\_\_\_ Das Fahrzeug wurde laut Finanzierungsvertrags (Anlage K2) \_\_\_\_\_

Im Finanzierungsvertrag findet sich unter „Wichtige Hinweise“ 2. folgender Passus: Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen. Alle Ansprüche aus der vom Darlehensnehmer/Mitdarlehensnehmer nach Ziff 8.1. Lit c) der Allgemeinen Darlehensbedingungen abzuschließenden Kfz Versicherung sowie Ersatzansprüche gegen Dritte im Fall einer Beschädigung des Fahrzeugs sind nach Maßgabe von Ziffer 2.2. Der allgemeinen Darlehensbedingungen an die Bank abgetreten.

Die Beklagte betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei und wurde in einer Vielzahl von Fällen in Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des sog. „Dieselskandals“ als anwaltliche Vertretung von Klägern tätig.

Der Versicherungsnehmer beauftragte die Beklagte mit der Wahrnehmung ihrer Interessen, weil sie der Auffassung war, bei Erwerb des Fahrzeugs getäuscht worden zu sein.

\_\_\_\_\_ Die Klägerin erteilte, nachdem \_\_\_\_\_ zunächst der Antrag abgelehnt wurde, mit Schriftsatz vom 27.02.2020 Deckungsschutz für ein

Klageverfahren gegen die BMW AG in 1. Instanz. Deckungsschutz für das Berufungsverfahren wurde abgelehnt, zumal auch ein Schiedsgerichtsgutachten der Kanzlei [REDACTED] (Anlage K9) zu dem Ergebnis kam, dass keine hinreichenden Erfolgsaussichten vorlägen.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] In der Klageschrift wurde unter anderem beantragt, die BMW AG zur Zahlung von 27.812,66 €, unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung, nebst Zinsen, Zug um Zug gegen die Übereignung und Herausgabe des gegenständlichen Fahrzeugs, zu verurteilen.

Das Landgericht Frankenthal wies die Klage mit Endurteil vom 22.03.2021 (Az.: 2 O 37/20) bei voller Kostenlast des Versicherungsnehmers ab (vergleiche bezüglich der Einzelheiten das Endurteil in Anlage K6).

Die Beklagte legte für die Versicherungsnehmerin gegen das klageabweisende Endurteil mit Schriftsatz Berufung ein, welche jedoch zurückgenommen wurde.

Die Klägerin zahlte insgesamt 5.810,12 € Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

Mit Schreiben vom 09.11.2022 wurde die Beklagte zur Rückzahlung der Gebühren in Höhe von 5.810,12 € unter Fristsetzung bis zum 23.11.2022 aufgefordert. Eine Zahlung erfolgte nicht.

**Die Klägerin ist der Ansicht,** die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, zu prüfen wer Eigentümer des Fahrzeugs ist. Sie hätte stattdessen ungeprüft eine Klage eingereicht, die mangels Aktivlegitimation von vorneherein zum Scheitern verurteilt gewesen sei. Sie hätte die notwendigen Dokumente zur Prüfung der Erfolgsaussichten gehabt.

Zudem seien auch Forderungen wegen Fahrzeugmängeln mit abgetreten worden, was von der Beklagten bei ihrer Prüfung ebenfalls hätte berücksichtigt werden müssen.

Sie meint, dass der Ausgangsprozess gar nicht gewonnen werden konnte.

**Die Klägerin beantragt zuletzt,**

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.810,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.11.2022 zu zahlen.

**Die Beklagte beantragt,**

Klageabweisung.

**Die Beklagte behauptet**, die Erfolgsaussichten seien zu jedem Zeitpunkt als „offen“ anzusehen gewesen. Es sei für Ansprüche aus dem Dieselskandal rechtlich vollkommen irrelevant wer Eigentümer des vom Dieselskandal betroffenen Fahrzeugs sei. Dies deshalb, da der Schaden bereits mit Abschluss des Kaufvertrages entstanden sei. Ferner sei die konkrete Klausel in den Darlehensbedingungen unwirksam, so dass die Ansprüche dem Versicherungsnehmer zugestanden hätten.

Zudem dürfe ein Anwalt auch einen aussichtslosen Prozess führen. Es fehle zudem an klägerischem Vortrag welche konkrete Pflichtverletzung zu welchem Schaden geführt haben solle.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2025.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet und war daher abzuweisen.

### I.

Die Klage ist unbegründet.

Die Beklagte haftet nicht gem. § 280 Abs. 1 i.V.m. § 675 BGB für die Verletzung ihrer anwaltlichen Aufklärungs- und Beratungspflichten auf Ersatz des Kostenschadens, der durch die Weiterführung des Vorprozesses gegen die BMW AG entstanden ist.

Im Ergebnis ist es irrelevant, ob es sich im Vorprozess tatsächlich um eine aussichtslose Klage gehandelt hat, da - wie sogar die Beklagtenseite im Schriftsatz vom 17.07 ausdrücklich bemängelte - keinerlei Vortrag zur Kausalität von der klägerischen Seite erfolgt ist.

## 1. Pflichtverletzung

So wie es auch die Beklagten vorgetragen haben, hat ein Rechtsanwalt gerade keine Pflicht einen aussichtslosen Fall nicht zu führen. Die Entscheidung, ob ein Prozess geführt werden soll, obliegt alleine dem Prozessführer, hier also dem Versicherungsnehmer.

Sollte also der Prozess tatsächlich aussichtslos gewesen sein, hätte die Beklagte hierüber ordnungsgemäß aufklären müssen. Ebenso hätte - je nach Fallkonstellation - über geringe Erfolgsaussichten aufgeklärt werden müssen.

Dann kommt es letztlich darauf an wie der Versicherungsnehmer - nach ordnungsgemäßer Aufklärung - handeln möchte. Möchte der Mandant bzw. Versicherungsnehmer trotz Aussichtslosigkeit oder nur geringer Erfolgsaussichten dennoch einen Prozess führen, so darf der Rechtsanwalt den Mandanten vor Gericht vertreten und die entsprechende Klage erheben.

Hierzu findet sich jedoch von der klägerischen Seite überhaupt kein Vortrag. Es wird lediglich zutreffend vorgetragen, dass die Beklagte den Sachverhalt genau hätte prüfen müssen.

Wie es jedoch - unabhängig vom Ergebnis- nach der Prüfung weiter gegangen wäre, wird nicht erwähnt.

Üblicherweise wird in ähnlich gelagerten Fällen darauf abgestellt, dass bei korrekter Beratung (also, dass der Prozess keine/geringe Erfolgsaussichten hat) der Mandant dann von der Prozessführung abgesehen hätte.

Konkret muss ein Rechtsanwalt das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und seinem Mandanten mitteilen. Ist die Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen und ggf. auch von der beabsichtigten Rechtsverfolgung abraten. Hierbei hat er die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde zu legen, selbst wenn er diese für falsch hält (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Es wird jedoch bereits nicht dazu vorgetragen, wie oder was für eine Beratung der Mandant erhalten haben soll.

## 2. Kausaler Schaden

Selbst wenn man eine Pflichtverletzung durch mangelhafte Aufklärung des Mandanten annehmen würde, so würde es zudem an einem kausalen Schaden fehlen.

Grundsätzlich kann im Anwaltshaftungsprozess im Falle einer Aussichtslosigkeit vermutet wer-

den, dass der Mandant bei pflichtgemäßer Beratung den Hinweisen des beauftragten Rechtsanwalts gefolgt wäre (Anscheinsbeweis). Diese Vermutung kann indes bei rechtsschutzversicherten Mandanten mit Deckungszusage nicht herangezogen werden, da es dem Erfahrungswissen entspricht, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgangs einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Im Falle der Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung gilt die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens jedoch wieder, da eine aussichtslose Rechtsverfolgung nicht im Interesse eines vernünftig urteilenden Mandanten liegt, sondern allein dem (Gebühren-)Interesse des Rechtsanwalts dient (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Im Fall von geringen Erfolgsaussichten greift kein Anscheinsbeweis und das Gericht müsste sich in freier Beweiswürdigung davon überzeugen, ob der Mandant mit richtiger Beratung den Prozess dennoch hätte führen wollen.

Auch hierzu findet sich jedoch keinerlei klägerischer Vortrag. [REDACTED]

[REDACTED] Dieser wird nur als Versicherungsnehmer genannt und dann nicht weiter erwähnt. Ob und wie sich der Versicherungsnehmer entschieden hätte oder entschieden hat, wird nichts vorgetragen.

Die Klage war daher aus mehreren Gründen abzuweisen. Zum Schaden müssen daher keine Ausführungen mehr gemacht werden.

### 3. Nebenforderungen

Mangels Hauptforderung besteht auch keine Anspruch auf Nebenforderungen in Form von Zinsen §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 292 BGB.

## II.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgte nach § 91 ZPO. Über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nach § 709 ZPO zu entscheiden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Hetz  
Richterin am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 20.10.2025

gez.  
Duran, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 29.10.2025

Duran, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte